Zur Erlasslage

Ich möchte in einer Textreihe etwas Dystopisches schreiben. Ich bemühe mich, "Gesetzessprache" zu verwenden. Mal sehen, wohin das trägt. Würde auch das gefallen?

Zur Erlasslage.

Hier: Heimweg, Belegung und Nachtruhe

Nach dem Verlassen des öffentlichen Verkehrsmittels ist der Heimweg nach dem Erreichen der Zielhaltestelle unverzüglich auf kürzestem Wege anzutreten. Dabei gilt, ein möglichst zügiges Schritttempo anzustreben und nachfolgend einzuhalten. Gespräche auf dem Weg mit Anwohnern der Wege sind wie auch sonst grundsätzlich zu vermeiden. Nach Erreichen des Eingangsbereiches ist die Wohnungstür ohne Verzug aufzuschließen. Nach Betreten des Treppenhauses ist sicherzustellen, dass die Eingangstür ordnungsgemäß im Schloss eingerastet ist. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Mechanismus durch zwei Drehungen entgegen des Uhrzeigersinnes das endgültige Verriegeln der Tür sicherstellt.

Nach sorgfältiger Überprüfung der Briefkästen nach Neueinwürfen gilt es, den Wohnungseingang möglichst schnell über die wöchentlich zu reinigenden Treppenstufen zu erreichen. Näheres über die Reinigungsgrundsätze regelt der entsprechende Erlass zur dritten Änderung des Reinigungserlasses in der Fassung vom 30.9.2040. Der Erlass wurde mehrfach kommuniziert.

Vor dem Betreten der Wohnung ist zu prüfen, ob die Treppenhausbeleuchtung sich regelungskonform (60 Sekunden Maximallaufzeit) ausgeschaltet hat. Nach Betreten der Wohnung ist auch diese analog zur o.a. Verschlussregelung des Hauseingangs von innen durch zweifache Schlüsseldrehung zu verriegeln. Dabei verbleibt der Schlüssel von innen im Türschloss. Dies gilt auch dann, wenn der/die Wohnungspartner/in noch nicht eingetroffen sein sollte.

Die Abendmahlzeit ist nach Ablegen der Tageskleidung in an dem dafür vorgesehenen Küchentisch einzunehmen. Auf eine ausgewogene Ernährung ist nach Maßgabe der Versorgungssituation und der aktuellen Ernährungsregelungen stets sorgfältig zu achten. Nach ordnungsgemäßem Konsum der Abendnachrichten, erfolgter Körperpflege sowie der anschließenden Besprechung etwaiger Besonderheiten des Folgetages mit dem/der Partner/in gilt es, die vorgegebene Bettruhe einzuhalten. Grundlage der Folgetragbesprechungen ist zunächst immer die meteorologische Situation und die entsprechende Auswahl geeigneter Arbeitskleidung. Sonstiger spachlicher Austausch wird auf ein Mindestmass beschränkt. Zur Bettruhe werden die Jalousien bis zum vorgeschriebenen Beobachtungsspalt heruntergelassen. Es ist unstatthaft, den Beobachtungsspalt durch Gegenstände zu obstruieren.

Vor dem kompletten Herunterlassen ist aus den zentral gelegenen, blockmittigen Wohnungen ein letztes Mal zu prüfen, ob in vom Fenster aus sichtbaren Wohnungsfenstern noch Anwohnerlicht zu sehen ist. Die Blockmitten wurden über die Regelungen im Abschreiben zur Sicherheitskontrolle der Zentralbewohner bereits eingehend informiert. Sollte eine solche Beleuchtung länger als für den Zeitraum von 5 Minuten zu beobachten sein, ist die nächsthöhere Blockaufsicht unverzüglich fernmündlich zu informieren. Die entsprechenden Kontaktkanäle liegen in jeder Zentrallage aus. Etwaige Änderungen der Kontaktdaten sind nach Genehmigung vonseiten der nächsthöheren Aufsicht den Zentrallagen stets unverzüglich mitzuteilen. Die Auf- und Abwärtskommunikation durch die hierarchischen Schichten sichert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die in den wöchentlichen Aufsichtsversammlungskonferenzen besprochene Vorfallslage ist schriftlich zu dokumentieren und der Quartierskontrolle auf schnellsten Wege zu überstellen. Nach Durchsicht der Informationen sind die Berichte öffentlich zu machen.
Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die jeweils schändlichsten Wohneinheiten ermittelt und davon abhängige Maßnahmen in die Wege geleitet.

Dieser Text stammt aus dem Deutschen Schriftstellerforum / https://www.dsfo.de

Zur Erlasslage

Zweisamer Spannungsabbau erfolgt grundsätzlich im abgedunkelten Schlafraume. Damit wird gewährleistet, dass die Beobachtung etwaiger, auch nach Maßgabe als unsittlich wahrnehmbarer Schattenbewegungen der Anlieger durch unerfolgte Lichtlöschung unterbunden wird. Die Blockaufsicht trägt dafür Sorge, dass gegen 21 Uhr keinerlei Binnenaktivität in den Wohnungen zu beobachten ist. Die Zeitregelung gilt in der Warm- wie Kaltchronometrie. Sollten Aktivitäten oder bloße, verdachthafte Anzeichen für solche Tätigkeiten beispielsweise anlässlich unaufschiebbarer nächtlicher Toilettengänge zu verzeichnen sein, sind diese nach erfolgter knapper, immer aber auch schriftlicher Erklärung (Textnachricht) der Gründe des eigenen Wachseins der Aufsicht unverzüglich mitzuteilen. Nach Maßgabe der vorliegenden Informationen ist die Aufsicht angehalten, notwendige Schritte nach eingehender Abwägung der aktuellen Regelungslage schnellstmöglich zu veranlassen. Das Nähere regelt der Erlass zu Anomalien während der Nachtruhe.

Unvermittelt partnerlos gewordenen Anwohnern (Tod, Krankheit) ist umgehend ein/e neu/r Partner/in zuzuweisen. Widersprüche gegen die Zuweisung sind trotz Anhörungsmöglichkeit nicht statthaft. Zugewiesene haben Anspruch auf respektvolle Aufnahme und Zuwendung in der Wohneinheit. Die Aufsicht behält sich vor, Zuweisungen ohne Angabe von Gründen auch ohne besondere Rücksicht auf Altersentsprechungen neu festzusetzen. Den Zuweisungen liegen in jedem Falle aber alle Berichte zugrunde, die im den zurückliegenden 12 Monaten zu verzeichnen waren. Beanstandungsfreie Zeiten bedürfen dabei besonderer Berücksichtigung. Die Blockaufsicht trägt der Zuweisungskommission alle relevanten Informationen zusammen.

Lesen Sie hier die komplette Diskussion zu diesem Text (PDF).

Dieser Text stammt aus dem Deutschen Schriftstellerforum / https://www.dsfo.de